

[REDACTED]
Einwohner- und Standesamt der Stadt Linz
Hauptstrasse 1-4
4041 Linz

Betreff: Antrag auf Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stelle ich den Antrag auf Änderung des geschlechtsspezifischen Eintrages im Geburtenbuch zu meiner Person **von „männlich“ auf „weiblich“** und begründe dies wie folgt:

Gem. § 16 PStG 1983 hat die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist. Nach meiner Geburt am 11.7.1971 wurde im Geburtenbuch die Eintragung meines Geschlechtes mit „männlich“ vorgenommen. Wie den beiliegenden psychotherapeutischen Befundungen (Beilage 2 und 3) entnehmbar ist, lebe ich seit geraumer Zeit als Frau. Vom Empfinden, Denken, Verhalten und äußeren Erscheinungsbild etc. bin ich Frau. Die sekundären Geschlechtsmerkmale wurden denen eines weiblich geborenen Menschen angeglichen; so wurde bspw. der Bartwuchs mittels Ladertechnologie entfernt, Stimme mittels logopädischer Therapie verweiblicht, erhebliches Brustwachstum erzielt etc. Eine geschlechtsangleichende Operation ist bisher nicht erfolgt. Da unter dem Wort „Geschlecht“ das soziale Geschlecht zu verstehen ist, wäre meinem Antrag zu entsprechen.

Ein reines Abstellen auf Beschaffenheit bzw. Entfernung von Keimdrüsen und/oder primärer Geschlechtsorgane (gonadales u/o genitales Geschlecht) im Zuge der Wortinterpretation würde

- a. mangels expliziter Normierung keine Deckung im Gesetz finden und daher gesetzwidrig sein (ABGB, PStG etc. gehen von 2 Geschlechtern aus, normieren jedoch nicht deren Zuordnungsvoraussetzungen),
- b. dem Gesetzgeber die Negierung wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstellen (das Vorhandensein des sozialen Geschlechts ist erwiesen; vgl. bereits ein Erkenntnis des VwGH aus dem Jahre 1995, VwSlg 14748 A/1997),
- c. eine Verletzung des im Verfassungsrang stehenden Art. 8 MRK bedeuten und mich in meinem Recht auf Achtung meines Privatlebens im Sinne meiner Intimsphäre durch Negierung meines weiblichen Geschlechts dreifach verletzen; nämlich **1. durch Unmöglichmachen der Namensänderung auf**

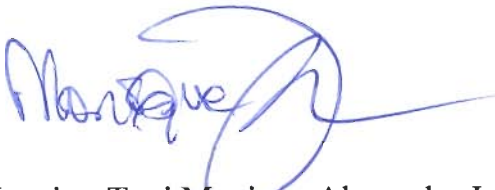
meinen weiblichen ersten Wunschvornamen „Monique“ anstelle des als Notlösung gewählten sog. geschlechtsneutralen Vornamens „Toni“, **2. durch Erschweren der Beziehungen zu anderen Menschen** (permanenter Erklärungsbedarf hinsichtlich der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichem Erscheinungsbild und geschlechtsspezifischem Geburtenbucheintrag „männlich“ sowie Abhängigkeit bei Anrede durch und Schriftverkehr seitens Behörden, BVA, Dienstgeber, Arbeitskollegen, Unternehmen jeglicher Art usf. von deren „good will“ als Frau behandelt zu werden etc.) und **3.**

Diskriminierung durch sofortige Erkennbarkeit der Transsexualität, die nach ICD 10 (F 64.0) eine Störung der Geschlechtsidentität darstellt (zur Auffassung des VwGH, dass transsexuelle Personen als Angehörige des Geschlechts anzusehen sind, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspricht sowie des Konflikts zu Art 8 MRK im Falle anderer Auffassung siehe wiederum VwSlg 14748 A/1997),

- d. mich im Grundrecht „Recht auf Leben“ gem. Art. 2 MRK verletzen, wenn der Staat in Kenntnis des konkreten sozialen Geschlechts und des starken Leidensdrucks Transsexueller wissentlich zulässt, dass transsexuelle Personen insb. durch Verweigerung von Randvermerken über die Änderung des Geschlechts (und Vornamensänderungen zum Gegengeburts-geschlecht) und den damit verbundenen hinlänglich bekannten Benachteiligungen förmlich zu geschlechtsangleichenden Operationen gezwungen werden, die de facto für viele Betroffene nichts anderes darstellen als „Verstümmelungskastrationen“ (schmerzhafte irreversible Operationen, die mitunter die Gesundheit auch durch postoperativ gebotene lebenslange künstliche Hormonzufuhr schwer beeinträchtigen, zu Depressionen und fallweise zum Suizid führen können) und darüber hinaus (noch) keine wirklichen gegengeburts-geschlechtlichen Geschlechtsteile u/o Keimdrüsen schaffen können (Der Auffassung des EGMR hinsichtlich Art.2 MRK zufolge ist der Staat zum Schutz der unter seine Jurisdiktion fallenden Staatsbürger verpflichtet. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Ärzte, ich selbst in meiner Funktion als Lebens- und Sozialberaterin etc. können belegen, dass es bei einer beträchtlichen Zahl Transsexueller erst die Verweigerung von entsprechenden Geburtenbucheintragungen und Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung hin ausschlagen lässt; schätzungsweise 2% der Bevölkerung sind transsexuell und rund 50% leben ohne operative Eingriffe im Geburtsgegengeschlecht),
- e. einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 2 StGG gleichkommen, zumal 1. der „unbeabsichtigte“ Verlust der Keimdrüsen u/o Genitalien nicht zur Eintragung des Gegengeschlechts führt sowie 2. (rechtlich nicht bindende!) ministerielle und medizinische Empfehlungen bei der Durchführung von Änderungen geschlechtsspezifischer Eintragungen zwar geschlechtsangleichend Operierte dem Geburtsgegengeschlecht fiktiv gleichstellen, diese Gleichstellung jedoch derart nicht operierten Transsexuellen verwehren lassen; dies in Kenntnis der aufgrund des nicht (immer) bestehenden Konnexes zwischen „deutlicher Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ und „geschlechtskorrigierender Maßnahmen“ sowie aufgrund der in beiden Fällen faktisch nicht vorhandenen

- gegengeburtsgeschlechtlichen Keimdrüsen u/o Genitalien sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung (Unsachliche Differenzierungen im Detail: 1. Die Entfernung der männlichen Keimdrüsen an sich bewirkt kein weibliches Äußeres – nie im Genitalbereich; unter Umständen aber im sonstigen Erscheinungsbild bei künstlicher Hormonzufuhr, was jedoch auch ohne Gonadenentfernung erfolgen kann. 2. Bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen wird zwar die Entfernung der Eierstöcke, nicht jedoch die Herstellung eines Penoids verlangt, was per se jedoch – schon gar nicht im nackten Zustand - keinesfalls ein äußeres männliches Erscheinungsbild entstehen lässt. 3. Einige Transsexuelle verfügen auch ohne künstliche Hormonzufuhr über ein „adäquates“ äußeres Erscheinungsbild des Gegengeburtsgeschlechts, das nicht selten jenen geschlechtsangleichend Operierter um nichts nachsteht. 4. Weiblich Geborene werden nach „unbeabsichtigter“ Entfernung der Gebärmutter u/o Eierstöcke nicht als männlich deklariert. 5. Männlich Geborene werden nach „unbeabsichtigtem“ Genital- u/o Keimdrüsenverlust nicht automatisch als weiblich angesehen) sowie
- f. die Verletzung des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG die Konsequenz des Abstellens der Behörde auf gesetzlich nicht geforderte chirurgische Eingriffe sein (angesichts der schwerwiegenden Folgen kann nicht von freier Ermessensübung der Verwaltungsbehörde im Sinne des Art 130 Abs.2 B-VG ausgegangen werden).

Gegenständlicher Antrag wird entsprechend einer tel. Rückfrage beim Leiter des Geburtenbuches, [REDACTED], vom 21.8.2008 mittels Email und unter Beifügung eingescannter Beilagen eingebracht.



Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl

Beilagen:

1. Dieser Antrag (zusätzlich zur Email als pdf)
2. Psychotherapeutischer Befund vom 25.6.2008
3. Psychotherapeutischer Befund vom 6.8.2008
4. Geburtsurkunde
5. Staatsbürgerschaftsnachweis
6. Scheidungsbeschluss (2. Ehe)